

*Sylvia Möhle*

**Professoren als Richter.  
Zur Urteilsfindung des Göttinger Universitätsgerichtes in Verlobungs-,  
Scheidungs- und Alimenterklagen 1750 - 1820**

**1. Die Tätigkeit des Universitätsgerichts im 18. und frühen 19. Jahrhundert**

Mentalitätsgeschichtliche Studien haben sich in jüngster Zeit zunehmend auf Gerichtsakten als Quellen gestützt. Dieses Material bietet den Vorteil, die Erforschung aller sozialer Gruppen zu ermöglichen. Auch für geschlechtergeschichtliche Studien sind Gerichtsakten eine unverzichtbare Quelle geworden, geben sie doch gerade für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit Auskunft über das Leben von Frauen, in einer Zeit also, in der Frauen in den überlieferten Texten häufig keine Erwähnung fanden. Gerichtsakten zu Nichtehehlichkeit, Verlobung und Ehekonflikten eignen sich gut, die gesellschaftlichen Veränderungen um 1800 aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive zu untersuchen. Die Zeitspanne von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war eine Phase der Ausformulierung und Konsolidierung der bürgerlichen Werte und Normen, die im 19. Jahrhundert an Verbindlichkeit auch in anderen sozialen Schichten gewannen. Verlobungs- und Ehescheidungsakten dokumentieren Ausmaß und Art der Veränderungen in den Bereichen Ehe- und Scheidungsrecht. Diese Bereiche definierten die gesellschaftliche Position der meisten Frauen und Männer und bildeten den Rahmen für die ehelichen Geschlechterbeziehungen. Gerichte waren Orte der Vermittlung zwischen Norm und real ausgehandelten Geschlechterrollen. Die bürgerlichen Richter, die als Angehörige des Bildungsbürgertums an der Ausgestaltung weiblicher und männlicher Handlungsräume teilhatten, konnten ihre Vorstellungen in die gerichtliche Verhandlung über voreheliche Beziehungen, Verlobung und Ehekonflikte einbringen.<sup>1</sup>

Ehe- und Verlobungsklagen wurden in Göttingen in der Regel bis 1869 vor der Kirchenkommission verhandelt. Diese Kommission, die sich aus dem Superintendenten und dem Bürgermeister zusammensetzte, wurde vom Konsistorium in Hannover bzw. in Celle einberufen, an das zuvor die Klageschrift vom Advokaten der klagenden Partei geschickt worden war. Der Kommission oblag es, die Parteien nach den Weisungen des Konsistoriums zu vernehmen, Zeugen zu verhören und regelmäßig über den Prozeß zu berichten. Die Urteilsfindung lag allein beim Konsistorium.<sup>2</sup> Als

Universitätsstadt hatte Göttingen allerdings mehrere, voneinander unabhängig operierende Gerichte. Die Universität besaß in rechtlichen Belangen Autonomie. Der Gerichtsbarkeit der Universität unterstanden die Studenten, die Gelehrten mit ihren Familien und Dienstboten sowie andere Universitätsbürger, zum Beispiel Handwerker, die ausschließlich für den universitären Bereich arbeiteten. Auch in Ehesachen konnte die Universitätsdeputation unabhängig urteilen. Sie konnte Zwangstrauungen anberaumen ebenso wie Scheidungen aussprechen und über Entschädigungen und Alimente bei nichtehelichen Geburten befinden.

Bis 1821 befand über weniger wichtige Belange allein der Prorektor gemeinsam mit dem Syndikus. Der Prorektor amtierte in der Regel ein halbes Jahr. Wichtigere Fälle, wie zum Beispiel Eheklagen, wurden in der Universitätsdeputation entschieden, die sich aus dem Prorektor, den jährlich wechselnden Dekanen der vier Fakultäten und dem Syndikus zusammensetzte, der lediglich eine beratende Stimme besaß.<sup>3</sup>

Die Deputation war jedoch keineswegs personell und ideell völlig getrennt von den staatlichen und städtisch-kirchlichen Gremien, die über ähnlich gelagerte Fälle urteilten. Vielmehr zeichneten sich die drei genannten Institutionen - Kirchenkommission, Konsistorium, Universitätsdeputation - durch eine enge personelle Verflechtung aus. Jakob Wilhelm Feuerlein war in seiner Funktion als Professor der Theologie zwischen 1737 und 1766 mehrmals Prorektor und gleichzeitig Generalsuperintendent der Stadt Göttingen seit 1738. Georg Heinrich Ribov, ebenfalls Superintendent und Professor der Theologie von 1745 bis 1759, wurde 1759 zum Konsistorialrat in Hannover berufen. Der Jurist Konrad Julius Hieronymus Tuckermann war von 1789 bis 1794 Universitätsprofessor, danach übernahm er den Posten des Bürgermeisters und war damit auch Mitglied der Kirchenkommission. Auch Gottlieb Jakob Planck, Theologieprofessor zwischen 1784 und 1833 und in dieser Zeit fünfmal Prorektor, nahm eine Position als Konsistorialrat an.<sup>4</sup> Die Göttinger Gelehrten hatten also weit über den begrenzten Kreis der Universitätsbürgerschaft hinaus Einfluß auf die Beurteilung von Ehekonflikten und anderen Aspekten des Geschlechterverhältnisses vor Gericht.

Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Verlobungs- und Eheklagen bildeten noch bis 1869 im Kurfürstentum und später Königreich Hannover die Kirchenordnungen der einzelnen Landesteile, sämtlich aus dem 16. Jahrhundert. Die sich im Kurfürstentum Hannover im Verlauf des 18. Jahrhunderts herausbildende Gerichtspraxis in Ehesachen dokumentierte Friedrich Wilhelm

Basilius von Ramdohr, langjähriger Angehöriger des Oberappellationsgerichtes in Celle. Er veröffentlichte 1809/10 sein Werk „Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung“. Diese Zusammenstellung informierte auch über das im Kurfürstentum Hannover praktizierte Ehe- und Ehescheidungsrecht. Über die Rechtspraxis im Land Hannover bemerkte Ramdohr:

„Das Römische, das Canonische und das Protestantische Recht weichen unter einander in der Lehre von der Ehescheidung ab. Aber das letzte, das Protestantische, läßt sich gleichfalls, wenn man ein Paar Sätze ausnimmt, nicht auf allgemeine Regeln bringen. Jedes Consistorium, dessen Zustimmung bei den Protestanten zur Trennung erfordert wird, hat darüber seine eigene Ansicht, und diese variiert von Jahren zu Jahren. Auch bei dem Tribunale zu Celle, als dem Oberconsistorio der Churhannöverschen Lande, haben sich die Grundsätze, sogar binnen der Zeit, daß ich darin gesessen habe, oft verändert.“<sup>5</sup>

Diese unsichere Rechtslage ist auch im Vorgehen der Göttinger Gelehrten in zahlreichen Fällen nachweisbar. Bei der Untersuchung der Ehescheidungsklage des Universitätschirurgen Bodenstein 1800-1802 wurde der Syndikus Johann Friedrich Hesse aufgefordert, in den Akten eines etwa zehn Jahre zurückliegenden, ähnlich gelagerten Falles nachzuforschen, ob das Urteil in einer Deputationszusammenkunft, das heißt auch unter Teilnahme der Theologen gefällt worden sei, die nach Ansicht des Prorektors in die Urteilsfindung einbezogen werden sollten.<sup>6</sup> Die Behandlung der Klage Friederica Hofmanns gegen den Auditoriumswärter Johann Andreas Bergmann 1745-50 durch das Universitätsgericht führte zu einem Streit zwischen den Behörden in Hannover und dem Universitätssyndikus Christian Gottlieb Riccius. Riccius wollte die Klage als unzulässig abweisen, provozierte jedoch mit dieser Ansicht einen der seltenen Eingriffe in die rechtliche Autonomie der Universität, weil die Klägerin sich an die Geheimen Räte in Hannover gewandt hatte.<sup>7</sup> Riccius begründete seine Ablehnung der Klage damit, daß Bergmann geflohen sei und nun der Großvater des nichtehelichen Kindes zur Verantwortung gezogen werden solle. Dieser jedoch könne nicht für das Verbrechen des Sohnes gestraft werden, das ihm zur Schande gereiche, und man könne daher keine „charitas“ erwarten. Der Syndikus unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern; bei ehelichen sei eine Versorgung durch die Familie des Vaters rechtens, „dahingegen der Mutter diese Last, ihrer unkeuschen Aufführung halber, mit recht überlassen wird“. Riccius beendete seine Stellungnahme mit dem Argument, die Klage sei schon deshalb nicht statthaft, „zumahl da die

Denunciantin Hofmannin sich auf des Denunciantens Stube, ihren eigenen Geständnisse nach, selbst eingefunden und alda den concubitum mit dem Denunciato vollbracht haben will.“ Die anderen gutachterlich Stellung nehmenden Professoren bemerkten dazu „folgl. diesen jungen Menschen zur Unzucht selbst verführet“. Die Deputation stimmte dem Gutachten des Syndikus zu und wies die Klage ab. Die Geheimen Räte in Hannover hingegen folgten dieser Argumentation nicht und ließen Friederica Hofmanns Klage zu. Gleichzeitig verfügten sie, daß der Klägerin das Armenrecht gewährt werden müsse.

Der Instrumentenmacher und Universitätsbürger August Ziehe, der 1801 mit 19 Jahren die sechzehnjährige Weißbindertochter Charlotte Bergmann geheiratet hatte, lebte nach der Trennung von seiner Frau mit seiner Haushälterin Amalie Fuhrmeister zusammen. Die „wilde Ehe“ wurde auf Betreiben von Ziehes Frau Gegenstand eines Prozesses vor dem Universitätsgericht. Der Universitätssyndikus Friedrich Christoph Willich merkte in seinem Gutachten zum Fall an, daß er hinsichtlich der Bestrafung von Ehebruch erst habe Nachforschungen anstellen müssen. Seines Wissens gelte noch immer die Verordnung vom 4.8.1734, wonach die Delinquenten zu „operibus publicis“, die Frauen aber zu vier bis sechs Wochen Gefängnis, davon die Hälfte bei Wasser und Brot, nach Ermessen auch zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden. Willich fügte hinzu: „Ob nun gleich diese Verordnungen nicht ausdrücklich aufgehoben und abgeschaffet sind, so ist gleichwohl die größte Strenge in neuen Zeiten nicht zur Anwendung gekommen, sondern es pflegt gemeiniglich auf mäßige Gefängnisstrafe erkannt zu werden.“<sup>8</sup> Die Bestrafung wies trotz Milderung klare geschlechtsspezifische Unterschiede auf. Wurde August Ziehe, der verheiratet war und sich somit eigentlich eines schwereren Vergehens schuldig gemacht hatte, zu vier Wochen Gefängnis, davon acht Tage bei Wasser und Brot verurteilt, erhielt seine Haushälterin, die ledige Amalie Fuhrmeister aus Hildesheim, eine Haftstrafe von drei bis vier Wochen, halb bei Wasser und Brot, sowie den Verweis aus der Stadt. Lediglich der Jurist Christian Georg Friedrich Meister sprach sich dafür aus, einen Stadtverweis nur bei Fortsetzung des verbotenen Umgangs auszusprechen, die anderen drei Dekane befürworteten den Verweis in jedem Fall. Amalie Fuhrmeister entzog sich der Bestrafung durch Flucht, und die Deputation verzichtete auf eine Verfolgung in der festen Überzeugung, daß sie nicht in die Stadt zurückkehren werde. Diese Ansicht sollte sich als irrig erweisen, da die Kirchenbücher eine spätere Trauung von August Ziehe mit Amalie Fuhrmeister belegen. Das Gericht war, ähnlich wie die städtisch-kirchliche Obrigkeit, nicht wirklich in der Lage, eigenmächtige Trennungen und nichteheliches Zusammenleben zu kontrollieren, zu bestrafen oder zu verhindern.<sup>9</sup>

In diesen exemplarisch vorgestellten Fällen klingt bereits an, welchen Spielraum die Rechtslage den urteilenden Gelehrten bot und wie sie diesen nutzen konnten.

In Scheidungssachen basierte die Rechtsprechung im Falle Göttingens auf der Calenbergischen Kirchenordnung aus dem Jahre 1569, die als Scheidungsgründe im Wesentlichen nur Ehebruch und Desertion, also die beiden auf dem Neuen Testament basierenden Motive, zuließ. Im 18. Jahrhundert wurde diese strenge Auslegung etwas gelockert und andere Gründe wurden unter den beiden Hauptbegriffen zusammengefaßt. Allerdings enthielt das kirchliche Recht, das für Ehekonflikte allein verbindlich war, von vornherein Elemente der Gleichheit, beispielsweise in der grundsätzlich Frauen und Männern gleichermaßen zustehenden Klageerhebung aus allen zulässigen Gründen. In Verlobungsangelegenheiten galt hingegen neben der Kirchenordnung auch die weltliche Verordnung von 1733, in der beispielsweise die Anwesenheit zweier männlicher ehrlicher Zeugen bei einem Eheversprechen zur Pflicht gemacht wurde, eine Regel, die die meisten Klagen auf Einlösung eines solchen Versprechens zu einer bloßen Alimente- und Satisfaktionsklage werden ließ. Das weltliche Recht zementierte im Gegensatz zum kirchlichen durch zahlreiche Bestimmungen, wie zum Beispiel das Kohabitationsgebot, das Erbrecht oder Bestimmungen zur Geschäftsfähigkeit von Frauen, die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen. Lediglich im hannoverschen Prozeßrecht fand sich eine ausgleichende Regel, die mißhandelten Frauen eine eigenmächtige Trennung von ihren Männern auch nachträglich erlaubte.<sup>10</sup> Die Kirchenordnung wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits als unzeitgemäß begriffen; in der Praxis bildete sich eine von ihr abweichende Rechtsprechung heraus. Die Mitglieder des Universitätsgerichts waren nur zu einem kleinen Teil Juristen. Hier soll gefragt werden, welche Kriterien angesichts der vorgetragenen Ansprüche von Frauen und Männern aneinander bei der Urteilsfindung der Professoren eine Rolle spielten. Die teils ungenauen, teils veralteten rechtlichen Grundlagen ließen den Urteilenden großen Freiraum für die Beschlußfassung und damit auch für das Einbringen ihrer eigenen Vorstellungen zur Ausgestaltung der Geschlechterbeziehungen.

## 2. Die bürgerliche Konzeption der Geschlechterverhältnisse

Während noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Fragen nach der gesellschaftlichen Stellung von Frauen auf sozialer, kultureller und politischer Ebene gestellt und in philosophischen und theologischen Diskursen beantwortet wurden, erfolgte im Zuge der sich entwickelnden Humanwissenschaften eine Zuweisung dieses Themas zur „Natur“. Zu einer Zeit, in der es angesichts der naturrechtlichen Rückbindung der Ehe und der Diskussion über die Gleichheit aller Menschen auch um die Bewahrung der Hierarchie zwischen Männern und Frauen ging, wurden die Geschlechterstereotype untermauert und in neuer Weise abgesichert durch die Wissenschaften. Der aufgeklärte Diskurs über diese Fragen, vermittelt auch durch die spezifische Erziehung von Mädchen und Jungen, hatte die Verinnerlichung von Geschlechterrollen als etwas unveränderbarem, „Natürlichem“ zum Ziel.<sup>11</sup> Im Rahmen dieser Entwicklung wurde die Diskussion um die Stellung der Frau unter neuen Vorzeichen, aber unter Verwertung älterer Konzeptionen von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ geführt. Zwar kam es mit der Vorstellung von der Komplementarität von Mann und Frau erstmals zu einer positiven Definition von Weiblichkeit, doch zementierte sie zugleich die Einschränkung und Ausgrenzung von Frauen.

Göttinger Gelehrte nahmen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts regen Anteil an dieser Debatte über das „Wesen“ von Mann und Frau und die daraus resultierende Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern. Sie äußerten sich in autobiographischen Texten, die zur innerehelichen Rollenverteilung Stellung bezogen, in Beiträgen zur Ökonomieliteratur wie Rechnungsanweisungen und Haushaltsbüchern oder in Werken, die speziell die Geschlechterproblematik behandelten.<sup>12</sup>

Der Kameralist und Göttinger Oberpolizeicommissarius Johann Heinrich Gottlob von Justi las von 1755 bis 1757 an der Georgia Augusta Staatsökonomie und Naturgeschichte. Justi, der sich vor 1757 von seiner ersten Frau scheiden ließ, äußerte sich drastisch zur Rollen- und vor allem Machtverteilung unter den Geschlechtern. In seiner 1757 erschienenen Schrift „Rechtliche Abhandlung von denen Ehen“<sup>13</sup> ging er nicht nur auf das Wesen der Ehe, sondern auch auf die Unterschiede zwischen den Geschlechtern ein. Die Ehe wollte er als bürgerlichen Vertrag, nicht als geistliche Sache verstanden wissen. Allerdings folgte für ihn aus dieser Auffassung keineswegs eine Gleichstellung der Vertragsparteien. Vielmehr führte seines Erachtens die christlich-protestantische bzw. kirchenrechtliche Eheauffassung dazu, daß Männer und Frauen fast gleiche Rechte und

Befugnisse hatten.<sup>14</sup> Durch die Möglichkeit, daß auch eine Frau bei Ehebruch des Mannes die Scheidung verlangen konnte, werde die Autorität des Mannes im Hause untergraben. Das Wesen der Frau sah Justi bestimmt durch ihre Sexualität. Mit Verletzung ihrer Schamhaftigkeit verliere sie im Gegensatz zum Mann jede Tugend und verlasse den Stand der Abhängigkeit, der ihr von der Natur auferlegt wurde. Die „Untüchtigkeit der Weiber zur Ausrichtung der vornehmsten Geschäfte“ begründete er mit Schwangerschaft, Schwäche und Anfälligkeit für Krankheiten.<sup>15</sup> Um diesen Argumenten Gewicht zu verleihen, führte er schließlich das göttliche Gesetz ins Feld.<sup>16</sup> Justi lehnte Eheprozesse generell ab und forderte, Frauen sollten prinzipiell nicht das Recht haben, vor Gericht zu gehen. Die damit verbundene Ablegung aller Schamhaftigkeit und Tugend müsse zwangsläufig dazu führen, daß man - hier sind wohl die Richter gemeint - gegen sie voreingenommen sei.<sup>17</sup>

Der Göttinger Theologe Gottlieb Jakob Planck, Prorektor und damit Vorsitzender des Universitätsgerichts in den Jahren 1788/9, 1792/3, 1800/1, 1806 und 1815, veröffentlichte 1779 das „Tagebuch eines neuen Ehemannes“, in dem er autobiographisch den Prozeß der Erziehung einer jungen Ehefrau zu einer guten Haushälterin beschrieb:

„Wann Ihr auch eure Weiblein schon vor der Hochzeit kennt - ich kannte die meine gar nicht, und im Grunde kennt man seine Frau nie vor der Hochzeit, wann man auch Jahre lang vorher mit ihr umgieng, - so werdet Ihr wenn Ihr Männer seyd, doch noch genug zu thun haben, um sie so zu formen, wie Ihr sie für euer ganzes Leben haben wollt; und das ist kein Werk eines Tages, und geht nicht so leicht, als Ihr denkt. Man wird wohl, bild` ich mir ein, mehr als einen Versuch machen müssen, ehe man sie gutwillig in die Form bringt, oder, ohne daß sie es weiß, hinein betrügt - hinein zwingen taugt nicht - und da mags genug aufzuschreiben geben, bis man fertig wird.“<sup>18</sup>

Eine Frau müsse lernen, sich an die Routine zu gewöhnen und die kleinen, „unbedeutend erscheinenden“ Pflichten des Haushaltes zu schätzen, aus denen ihre Welt nun bestehen wird. Er sagte seiner Ehefrau ein trauriges Leben vorher „wenn die kleinen alltäglichen Auftritte des häuslichen Lebens, die Begebenheiten in deiner Küche und in deinem Garten, die Verhandlungen mit deinen Nachbarinnen und die Angelegenheiten deiner Mägde, wenn alle diese so unbedeutend scheinenden Verwicklungen, die im Grunde doch Mann und Weib und Kinder und Gesinde und Nachbarn und Gevattern zusammenhalten, und Freude und Munterkeit unter ihnen vertheilen, nie wichtig genug für

dich werden sollten, um deine Aufmerksamkeit und deine Fühlbarkeit da zu beschäftigen. Gäb`ich doch keinen Pfifferling für`s Leben überhaupt, wenn diese Kleinigkeiten nicht darinn vorkämen!“<sup>19</sup>

Planck scheint in seiner Ehe die von ihm gesteckten Ziele erreicht zu haben. In seiner Biographie heißt es: „Die Frau, still, heiter, fleißig, anspruchslos besorgte und hütete treu des Hauses Ordnung.“<sup>20</sup> Seine Vorstellungen von weiblichen und männlichen Aufgaben inner- und außerhalb der Ehe konnte er in fünf Amtszeiten als Prorektor sowie als Mitglied des Konsistoriums in Hannover auch in seine Urteile einfließen lassen.

### **3. Ehekonflikte der Göttinger Akademiker**

Plancks Ausführungen spiegeln die Grundwerte der bürgerlichen Vorstellung von Ehe und Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern wider. Dem Innenraum kam in der bürgerlichen Konzeption der Geschlechterbeziehungen im wörtlichen wie metaphorischen Sinn eine große Bedeutung zu. Das Bild des „innengeleiteten“<sup>21</sup> Bürgers, dessen inneren Werte aus Mangel an sozialer Verortung zur Abgrenzung gegen Adel, aber auch Kleinbürgertum betont wurden, bot die Möglichkeit, die Arbeitsrollen und sozialen Funktionen von Mann und Frau im bürgerlichen Haushalt durch Zuschreibung „natürlicher“ innerer Eigenschaften zu zementieren. Eine Frau war demnach zu Kindererziehung und Hausarbeit bestimmt, Duldsamkeit und Anpassung an die Bedürfnisse des Ehemannes lagen in ihrem Wesen. Sie gab Gesellschaften und sorgte mit ihrer Hauswirtschaft für eine angemessene Repräsentation des Mannes in seinen Kreisen, was für den beruflichen Aufstieg wichtig war. Gleichzeitig hatte sie selbst für ihre Person jegliches öffentliche Aufsehen zu vermeiden. Der emotionale Rückhalt, den eine Frau durch ihre Häuslichkeit und ausschließliche Sorge für Mann und Familie bereitstellen sollte, war von enormer Wichtigkeit, betonten Akademiker doch einhellig, bei Störungen des ehelichen Verhältnisses nicht mehr in der Lage zu sein, ihrem Amt nachzugehen. Ein Mann hingegen suchte im von der Frau bereiteten Heim Erholung von den Amtsgeschäften, die er nur durch die ständige Ermutigung und emotionale Anteilnahme der Frau unbeschwert verrichten konnte. Der Haushalt wurde zu einem von der Öffentlichkeit abgeschieden Raum, zu einem Refugium, das der Erholung der Arbeitskraft des Mannes dienen sollte.

Dem „Raum“ und damit einer „Grenzüberschreitung“ kam daher in den Eheklagen bürgerlicher Männer große Bedeutung zu. Die verklagten Frauen verließen den ihnen gesteckten engen Rahmen



kaum noch in Ausübung der für sie vorgesehenen Arbeiten, die sie ja nicht mehr aus dem Haus führen sollten, sondern in Verfolgung individueller Interessen.<sup>22</sup> Meta Wedekind nutzte die Reiseerlaubnis ihres Mannes, des Musikdirektors Johann Nikolaus Forkel, nicht nur zu dem vorgesehenen Familientreffen, sondern reiste nach Mainz, wo sie an den revolutionären Unruhen der Jahre 1793 und 1794 teilnahm. Eleonore von Weise, Frau des Hofrats Johann Heinrich Christian von Selchow, begleitete französische Offiziere, die im Siebenjährigen Krieg Göttingen besetzt hielten. Elise Hahn, verheiratet mit Gottfried August Bürger, verbrachte viele Tage mit Ausflügen in das Göttinger Umland. Die Frau des Notars Börges, Marie Elisabeth Lesser, ging öffentlich spazieren und fuhr schließlich 1778 nach dem Verkauf ihres Besitzes unter falschem Namen nach Kassel, wo sie einen Studenten traf und mit ihm die Kutsche nach Holland nahm. Johanna Elisabeth Henriette Katenkamp kehrte 1794 nach fünfmonatiger Ehe von einem Besuch bei ihrer Mutter in Braunschweig nicht zu Professor Johann Gottlieb Buhle zurück. Johanne Regine Clar ging 1762 auf Reisen, woraufhin der Jurist Bellmann sich weigerte, sie wieder bei sich aufzunehmen. Johanna Charlotte Schulz trennte sich 1801 heimlich unter Mitnahme ihres Besitzes von Universitätschirurg Bodenstein und suchte Zuflucht bei ihrer Familie.<sup>23</sup>

Bürgerliche Frauen äußerten sich nur in wenigen Fällen zu den gegen sie erhobenen Klagen, meist in Form eines Schuldbekenntnisses. Dieses Schweigen und Stillhalten fällt angesichts der vehement geführten Klagen und Gegenklagen von Frauen in anderen gesellschaftlichen Gruppen auf. Die Tatsache, daß im Gericht ihnen bekannte Kollegen ihrer Männer saßen, kann sie von einem Gerichtstermin abgeschreckt haben. Zum einen muß es ihnen besonders unangenehm gewesen sein, diesen Bekannten Details aus ihren Ehen zu enthüllen, zum anderen könnte die Vermutung, die Richter würden sich loyal ihren klagenden oder verklagten Kollegen gegenüber verhalten, abschreckend gewirkt haben. Allerdings ist die Teilhabe von Frauen an der gesellschaftlichen Position ihrer Männer, und damit auch am von ihnen ausgeübten Einfluß, in dieser sozialen Gruppe bemerkenswert; sie gründet sich jedoch nicht zuletzt auf die starke ökonomische Abhängigkeit von Frauen und die nicht vorhandenen Lebensalternativen.<sup>24</sup> Je mehr die Arbeiten von Männern und Frauen noch miteinander verbunden waren, wie zum Beispiel im Handwerk, desto stärker war zunächst die Verhandlungsposition von Frauen vor Gericht, da sie ein eigenes Bewußtsein ihrer Arbeitsidentität und der ökonomischen Bedeutung ihrer Tätigkeiten für das gemeinsame Haushalten besaßen.<sup>25</sup> In den Akademikerehen war der weibliche Beitrag zum Einkommen größtenteils

unsichtbar und die geforderte Anpassungsleistung von Frauen an ihre Männer war größer, da es außerhalb der Ehe keine Versorgungsmöglichkeit für sie gab und geben sollte.

Die klagenden Akademiker äußerten klare Vorstellungen über die Aufgaben ihrer Ehefrauen, die diese nicht erfüllt hatten. Ihre Schriften erinnern an die bereits erwähnte, lebhaft geführte öffentliche Diskussion über den bürgerlichen Haushalt und die Aufgaben der Frauen. Auch die Briefe Gottfried August Bürgers, teils für seine Frau Elise Hahn, teils für ihre Mutter bestimmt und noch zu Lebzeiten Elise Hahns veröffentlicht, enthalten Passagen, die die Aufgaben einer Ehefrau klar umreißen.<sup>26</sup> In seiner Kritik am Lebenswandel seiner Frau verknüpfte Bürger die häuslichen Tätigkeiten mit „Achtung“ und „Liebe“:

„Laß uns erstlich dich als Hausfrau betrachten, laß uns deinen täglichen Lebenslauf untersuchen, und sehen, ob du etwas, und wie viel du thust, was wahre Achtung, und mithin auch Liebe verdient.“

Seine Liebe gründete sich auf Elises Bereitschaft, die häuslichen Angelegenheiten zu übernehmen und zu ihrer beider materiellen Nutzen zu regeln. Sparsamkeit und Zurückgezogenheit stehen dabei im Zentrum seiner Erwägungen; durch sie hätte sich Elise Hahn seine Liebe verdienen können. Bürger schilderte eine gute Hausfrau folgendermaßen:

„Einer guten Hausfrau gebührt es durch die ganze Welt, auf Küche, Keller, Vorrathskammer, kurz auf alles zu achten, was sie im Hause hat, damit sowohl die Consumtibilien gehörig zu Rath gehalten, als auch andere Sachen so lange erhalten werden, wie möglich. Es liegt der Hausfrau nicht sowohl ob, Geld zu erwerben, als vielmehr, des vom Manne erworbenen Geldes in allen, auch noch so geringfügigen Stücken möglichst zu schonen. Zu dem Ende geht nicht leicht ein Tag hin, da sie sich nicht fast überall im ganzen Hause, zum mindesten in Küche, Speise- und Vorrathskammer mehr als Ein Mahl sehen ließe. Sie läßt keineswegs das Gesinde für sich und allein schalten; sondern geht dem Gesinde überall nach, und sieht auf alle sein Thun und Lassen.“

Bürger hatte mehrfach der Hoffnung Ausdruck verliehen, seine materiellen Bedingungen durch die Heirat verbessern zu können, eine Hoffnung, in der er sich zutiefst enttäuscht sah durch die Geselligkeit und mangelnde „Eingezogenheit“ seiner Frau. Elise Hahn antwortete auf Bürgers

Vorhaltungen mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Zeitplan, in dem sie alle privaten Tätigkeiten - wie die Führung ihrer umfangreichen Korrespondenz oder Besuche - an den Rand ihres Arbeitstages verbannte und die von Bürger geforderte Aufmerksamkeit für Haushaltsbelange ins Zentrum setzte. Sie gestand später, daß sie durch „verwahrlosete Hauswirthschaft, und übertriebenen Aufwand ihrem bisherigen Ehemanne sehr nachtheilig gewesen ist“. <sup>27</sup> Obwohl ihre Ehe wegen Ehebruchs geschieden wurde, fanden dennoch die Aspekte ihrer haushälterischen Tätigkeiten vor Gericht Beachtung.

Wie auch die Ehefrauen von Professor Buhle, Universitätschirurg Bodenstein, Musikdirektor Forkel oder Notar Börges wehrte sich Elise Hahn nicht gegen die Vorwürfe, entzog sich jedoch der Bloßstellung vor Gericht, indem sie die Stadt verließ. Sie ersparte so auch ihrem Mann ein öffentliches Zurschaustellen der „privaten“ innerehelichen Angelegenheiten. Beide hatten ein Interesse an der Vermeidung eines Skandals. Allen diesen Frauen war gemeinsam, daß auch sie die Scheidung von ihren Männern wünschten, sich nicht vor Gericht zu der Klage äußerten, sondern durch Schuldbekennnisse oder Stillschweigen reagierten und die Trennung der Ehe abwarteten. Im Fall von Johanna Charlotte Bodenstein geborene Schulz ging die Passivität so weit, daß eine durchaus erfolgversprechende Klage wegen Ehebruchs aufgrund der Abwesenheit der Klägerin und ihrer Weigerung, vor Gericht Stellung zu beziehen, schließlich trotz des Schuldeingeständnisses ihres Mannes abgewiesen wurde. Das Universitätsgericht trennte die Ehe trotzdem: auf Ersuchen Bodensteins, der eine Gegenklage anstregte und seine Frau zur „böswilligen Verlasserin“ erklären ließ. Daß das Fernbleiben der Frau vom Gericht als taktisches Vorgehen begriffen werden konnte, zeigt das Gutachten des Juristen Christian Georg Friedrich Meister, der die Klägerin beschuldigte, das Ziel der Scheidung durch „Desertion“ erreichen zu wollen:

„Was die Widerklage des Beklagten angeht, so bin ich allerdings der Meynung, daß eine Ehescheidung wegen bösllicher Verlassung seiner Frau ihm zugestanden werden könne. Da die Frau, wegen der gehabten Ehe-dissidien [Uneinigkeit, S.M.] mit ihrem Mann, sich einseitig und eigenmächtig aus seinem Hause und von seinem Wohnorte wegbegeben, diese Trennung nicht nur über zwey Jahre fortgesetzt sondern auch in diesem Proceß, ungeachtet der wiederholt und unter dem bestimmten Präjudiz, daß sie widrigenfalls für eine böslliche Verlasserin erklärt werden würde, an sie erlassenen Citationen, immer ungehorsam ausgeblieben; so kann aus diesem ihrem Benehmen

auf den festen Vorsatz die Ehe nicht fortsetzen zu wollen, mit Recht geschlossen, und sie daher für eine böslliche Verlasserin nunmehr erkannt, und darum die Ehe getrennt werden.<sup>28</sup>

Das Gericht mußte dieser Taktik - sollte sie wirklich als solche angewendet worden sein - folgen, um Bodenstein in seiner Gegenklage Recht zu geben. Johanna Schulz nahm den Schuldspruch als Preis für eine unkomplizierte Scheidung und für die Wahrung der Diskretion in Kauf, ebenso wie Johanna Elisabeth Buhle geborene Katenkamp, die 1794 nach nur fünfmonatiger Ehe zu ihrer Mutter zurückgekehrt war. Elf Jahre später erhielt sie die Erlaubnis zur Wiederverheiratung.<sup>29</sup>

Johann Nikolaus Forkel, von dem es in Therese Hubers Biographie heißt, er sei als Student der Liebhaber ihrer Mutter gewesen<sup>30</sup>, war seit 1780 mit Meta Wedekind verheiratet, die als Schriftstellerin arbeitete und 1792 in Mainz an den revolutionären Unruhen teilnahm. Forkel schrieb 1793 in seiner Bitte um Scheidung rückblickend, daß Meta Wedekind ihn bereits fünf Jahre zuvor wegen einer unglücklichen Liebelei verlassen, er sie jedoch wieder aufgenommen hätte. Sie habe damals von einer Sinnesänderung gesprochen und davon, nun die Herrschaft über ihre Leidenschaften zu besitzen und ihren jugendlichen Leichtsinn abgelegt zu haben. Sie habe den Vorsatz beteuert, ihre Pflichten zukünftig aufs Heiligste zu erfüllen. Er, Forkel, habe gehofft, seine Nachsicht durch liebevolles Betragen, gewissenhafte Besorgung des Hauswesens und mütterliche Sorgfalt in der Erziehung belohnt zu sehen. Doch ihr unruhiger Geist, der mit tausenderlei Einfällen die häusliche Ruhe und das häusliche Glück störte, und ihr Hang zu Liebeleien hätten sie 1791 wiederum auf Reisen gehen lassen. Zwar sei sie mit seiner Erlaubnis in Begleitung ihrer Mutter nach Mainz gefahren, sei jedoch dann, statt in ihrer Familie anständig, ordentlich und eingezogen zu leben, wider die Schicklichkeit und ohne Rücksicht auf ihn in fremder Gesellschaft weitergereist. Auch nach ihrer Rückkehr habe sie mehr Wert auf die Unterhaltung ihrer Korrespondenz als auf die Erfüllung ihrer häuslichen und mütterlichen Pflichten gelegt. Forkel begründete seine Bitte um Scheidung:

„Mein häuslicher Wohlstand, die Erziehung meines Kindes, meine Gemüthsruhe, die ohnehin durch eine nicht unansehnliche Reihe an Jahren hindurch schon merklich gelitten hat, kurz alles, was das Leben eines vernünftigen Mannes glücklich und nützlich machen kann, würde bey noch längerer Dauer einer solchen Verbindung endlich völlig zu Grunde gehen müssen. Lange und kaltblütige Überlegungen haben mich nunmehr überzeugt, daß ein unruhiger Geist, Hang zu Liebeleyen und öffentlichen Aufsehen und langjähriger Entwöhnung von weiblichen Geschäften, eine Ehefrau stets

verhindern wird, nach stiller häuslicher Ruhe und Glückseligkeit zu streben, oder für einen Mann eine solche Gattin zu werden, die ihr, sein und seiner Kinder Glück durch endliche Erfüllung ihrer Pflichten aller Art gründen könnte.“<sup>31</sup>

Forkel machte deutlich, daß alles, was sein Leben glücklich machen konnte, vom häuslichen Verhalten seiner Frau abhing. Meta Forkel hatte an den revolutionären Unruhen in Mainz teilgenommen und seit Jahren Übersetzungs- und Forschungstätigkeiten unter Benutzung der Göttinger Universitätsbibliothek ausgeübt. Diese eigenständigen Aktivitäten erwähnte Forkel mit keinem Wort, sondern sprach lediglich von Reisen persönlicher Natur und „Korrespondenz“.<sup>32</sup>

Doch nicht nur das häusliche Glück, auch die Ausübung der Amtsgeschäfte eines Professors wurden allgemein als gefährdet angesehen, vermochte es die Ehefrau nicht, den an sie gestellten Erwartungen gerecht zu werden. Der Philosoph Andreas Weber, dessen Frau Dorothea Grätzel offenbar die Auseinandersetzung mit ihm suchte, verlangte, daß sie in ein anderes Haus gebracht werde, damit er in Ruhe arbeiten könne. Das Gericht erließ den Befehl an seine Frau, sich ruhig zu verhalten und ihn nicht zu stören - eine Verhaltensanweisung, die sich in anderen gesellschaftlichen Gruppen ausschließlich an Männer richtete, die ihre Frauen mißhandelten. Darüberhinaus wurde Dorothea Grätzel wie auch Eleonore von Weise die „Direktion des Hauses“ von ihren Männern streitig gemacht - ein starker Eingriff in den Kompetenzbereich der Frauen.<sup>33</sup>

Fast alle Scheidungen im akademischen Milieu endeten mit einem Schuldspruch für die Frau, die als Folge dieses Urteils nicht nur ihren Besitz an ihren Mann verlor, sondern auch mit einem Wiederverheiratsverbot belegt wurde. Von dieser Bestrafung wurde jedoch um 1800 zunehmend Abstand genommen, und eine Bittschrift an die richtende Instanz um Heiratsurlaubnis fand häufig Gehör. In ihrer Bitte um Wiederverheiratung schrieb Meta Forkel geborene Wedekind im Dezember 1794 an das Universitätsgericht

„Meine Heyrath an den Herrn Doctor Forkel ist bekanntlich gleichsam in meiner Kindheit geschehen, wo ich noch keine hinlängliche Einsicht, und Überzeugung von der ehelichen Verbindung und deren Verpflichtung haben konnte [...]. Dagegen bin ich nun durch bittere Erfahrung zu besserer Überzeugung gekommen, und dadurch weiser gemacht, kann ich mich fähiger hoffen, bey einer anderweitigen Verheyrathung die Pflichten einer Gattin und Mutter zu erfüllen.“<sup>34</sup>

Meta Wedekind betonte in diesem Bittschreiben, daß sie sich nun der Natur der weiblichen Verpflichtungen in der Ehe bewußt sei, einer Ehe, die nicht auf leidenschaftlicher Liebe, sondern auf Gleichmut, zueinander passenden Charakteren und ökonomischen Verhältnissen beruhte. Ökonomische Zwänge schließlich waren es, die manche Frauen auch nach einer Trennung wieder heiraten ließen. Selbst wenn es innerhalb ihrer zweiten Partnerschaft für Meta Wedekind möglich war, eine eigene Identität jenseits der Mutter- und Gattinnenrolle zu leben, nämlich als Übersetzerin und Schriftstellerin, konnte sie kaum davon ihren Unterhalt bestreiten. Um eine Erlaubnis zur Wiederverheiratung zu erhalten, mußte sie nach außen die an eine bürgerliche Frau gestellten Erwartungen erfüllen. Sah ein zuständiges Gericht keine ausreichenden Anzeichen für den Willen seitens der Frau, die ihr zugedachten ehelichen Aufgaben zu akzeptieren, so verweigerte es diese Erlaubnis. Im Fall der Eleonora von Weise, die als schuldiger Teil von Professor Johann Henrich Christian von Selchow geschieden worden war, konnte sich das Universitätsgericht allerdings nicht zu einem positiven Bescheid durchringen. Von Weise hatte von Selchow mit 16 Jahren geheiratet und rechtfertigte 27jährig im Rückblick das Scheitern ihrer Ehe mit dem Ungestüm und der Gefährdung der Jugend. In beiden erwähnten Eheverläufen hatte also das geringe Heiratsalter der Frauen eine wesentliche Rolle gespielt. In einer erneuten Heirat, schrieb Eleonora von Weise weiter, sehe sie ein Mittel gegen die ständigen Reize der Verführung - eine deutliche Anspielung auf die Frau als Triebwesen, die Versuchungen hilflos ausgeliefert ist und eines geordneten Rahmens für ihre Sexualität bedarf. Da sie sich noch im „Frühling ihres Lebens“ befände, halte sie eine neuerliche Verehelichung für notwendig. Das Universitätsgericht verwies sie jedoch an den König als einzige Instanz, die ihre Bitte noch gewähren könne.<sup>35</sup>

Im Zentrum der Ehekonflikte in anderen sozialen Gruppen Göttingens stand das gemeinsame Wirtschaften von Männern und Frauen. In den bildungsbürgerlichen Haushalten hingegen war die Trennung der Arbeitsbereiche von Mann und Frau vollzogen, wobei Frauen weitgehend auf das Haus als Wirkungskreis beschränkt waren. Stärker als in allen anderen gesellschaftlichen Gruppen wurde von Akademikern - klagten sie gegen ihre Frauen - auf diese festgeschriebenen Aufgaben der Ehefrauen und ihre eingeschränkte Bewegungsfreiheit Bezug genommen. Klagende Männern und Richter verhandelten vor Gericht über das Leitbild der bürgerlichen Ehe und der normativ festgelegten Eigenschaften von Männern und Frauen, wobei ihre Ansichten übereinstimmten.

#### 4. Die Behandlung verklagter Kollegen

Johann Heinrich Christian von Selchow mußte sich 1766, einige Jahre nach seinem Scheidungsprozeß, mit mehreren Alimenteklagen seiner Haushälterin Margarete Grünewaldt auseinandersetzen. Die Frau forderte Kompensation für die Auslagen, die sie durch das Kindbett und die Taufe des Kinder hatte; außerdem sollte Selchow 2 Taler monatlich an Alimente zahlen. Selchow leugnete die Vaterschaft nicht, griff seine Haushälterin aber massiv an, weil sie ihn verklagte und dem zweiten Kind den Namen „von Selchow“ geben lassen wollte. In seinen Schriften an die Universitätsdeputation nannte er das Gericht „seine Freunde“, denen er vertrauensvoll die Vollmacht erteilte, für ihn zu handeln.<sup>36</sup> Selchow schickte als Reaktion auf Grünewaldts zweite Klage am Heiligabend 1766 einen Privatbrief an den Prorektor Kästner, in dem es hieß:

„Da ich indessen alle processualische Weitläufigkeit gern vermeiden möchte - so ersuche Eure Magnificenz und des H P. Riccius Wohlgeb. das Creatur heute, wo möglich, vor zu fordern, und einen Vergleich derselben in meinem Namen anzutragen. Ich überlasse zu dem Ende Eurer Magnificenz Gewogenheit und bisherigen mir bezeugten kostbaren Freundschaft die Entscheidung und Bestimmung der ganzen Sache und gebe denenselben dazu vollkommene Vollmacht, und ersuche zugleich denselben gehorsamst, provisorie die zurückgelassenen 8 rth als 3monatliche Alimenta und Taufkosten gütigst ausuzahlen. Sollte indessen die Creatur auf ihren abgeschmackten Forderungen bestehen, und Eure Magnificenz Bedenken tragen, etwas zum Vergleich sodann zu bewilligen, so ersuche dieselben gehorsamst, so dann der loblichen Deputation (von welcher ich mir, falls es nöthig wäre, secretum consilii, als College, erbitten würde) zur Entscheidung die Sache heute vorzulegen, jedoch dabey meines denenselben übergebenes P.M. zugleich dabey zu übergeben. Ich werde mir alsdann zur Pflicht machen, dasjenige, was Euer Magnificenz, nach dero Einsicht bewilligen, oder die Deputation nach den Gesetzen zuerkennen wird, ohne Einschränkung, nach meiner Zurückkunft, zu erfüllen.“

Selchow wünschte Kästner schließlich ein frohes neues Jahr und gratulierte ihm zur ehrenvollen zurückliegenden Amtszeit als Prorektor. In dem erwähnten Pro Memoria, das er für den Fall einer Verhandlung vor der Deputation für die Professoren bereits am 15.12. verfaßt hatte, schrieb er:

„so wünsche ich nichts mehr, als daß ich, bey meinen notorischen Amtsarbeiten mit allen processualischen Weitläufigkeiten verschonet bleiben, und in quantum iuris, mich der hochgeneigten Protection meiner Richter, gebetener massen, möge erfreuen können.“

Das von Prorektor Kästner zu dem von Selchow gewünschten Vergleich angefertigte Gutachten machte deutlich, daß das Gericht Selchow nicht beeinflussen wollte, was Höhe und Zahlungsmodalitäten der Alimente anging. Margarete Grünewaldt forderte für die ersten 2 Lebensjahre des Kindes 2 Taler monatlich, während Selchow diese Summe lediglich ein Jahr lang zu zahlen bereit war. Kästners Stellungnahme: „so muß sie wohl zufrieden seyn“. Die Kindbettkosten beglich Selchow in der von der Deputation zuerkannten Höhe.

Am 30.12.1766 fiel die Entscheidung des Gerichts. Die Alimente sollte bis zum 14. Lebensjahr 2 Taler monatlich betragen. Selchow protestierte offenbar erfolgreich gegen diesen Bescheid, und die Alimente wurde herabgesetzt. Das Kindbett wurde mit 2 Louis d'or vergolten. Am 13.1.1767 wurde Margarete Grünewaldt das Urteil eröffnet, in dem die Alimentezahlungen nunmehr auf 1 Taler 18 Groschen monatlich festgesetzt waren. Sie lehnte diesen Beschluß ab und forderte eine Gegenüberstellung mit Selchow, um ihn zur Rede zu stellen, doch das Gericht verhinderte eine Vorladung des Beklagten.

Da er „ein starkes Ärgernis gegeben“ habe, wurde er auch zur Zahlung der „Brüche“, der Geldstrafe für außereheliche sexuelle Kontakte, an den akademischen Fiskus verurteilt. Diese Bemerkung ist vor dem Hintergrund zu verstehen, daß dieses nichteheliche Kind schon das zweite war, das von Selchow mit seiner Köchin gezeugt hatte, und daß er zuvor einen langwierigen und skandalösen Ehescheidungsprozeß geführt hatte. In den 1770er Jahren übernahm die Universität schließlich sogar seine Schulden, um eine weitere Rufschädigung zu vermeiden.<sup>37</sup>

Die Prozesse gegen Johann Heinrich Christian von Selchow weisen viele Gemeinsamkeiten mit anderen Gerichtsverfahren gegen Professoren und Dozenten der Universität auf. Auch die Klage von Charlotte Margarete Riepenhausen gegen den Juristen Georg Andreas Cassius<sup>38</sup> nach 26 Ehejahren mit dem Ziel einer Trennung von Tisch und Bett wurde erschwert, da Cassius nicht vor Gericht erschien. Er konnte als Jurist ebenso wie von Selchow seine Einwände gegen die festgesetzten Termine ohne Rechtsvertretung selbst vorbringen und ließ sich von Beginn an nicht auf



die von seiner Frau vorgebrachte Klage ein. Seine richtenden Kollegen drohten zwar formell für sein Nichterscheinen Zwangsmaßnahmen an, verhängten sie jedoch weder im Fall der Eheklage noch in einem der zahlreichen anderen Prozesse, die gegen Cassius geführt wurden. Nicht einmal bei Schuldenklagen seiner Gläubiger wurde Cassius von der Deputation gezwungen, sich zu verantworten, vielmehr wurde geduldet, daß Charlotte Riepenhausen sich mit den Schuldnern ihres Mannes auseinandersetzte. Lediglich in der Frage der Ausbildung ihres Sohnes, zu dessen Perückenmacherlehre Cassius seine Zustimmung verweigerte, entschied die Deputation zugunsten der Mutter und erteilte die Erlaubnis zum Beginn der Ausbildung. Die in Ehesachen anberaumte Zeugenvernehmung wollte Cassius ebenfalls mehrmals verschoben wissen, und schließlich merkte Universitätssyndikus Johann Friedrich Hesse an, daß „eine Beschwerde aber unerfindlich ist, vielmehr die Absicht einer Verzögerung der Sache sehr wahrscheinlich ist; so bin ich der unmaasgeblichen Meynung...“ die Einwände des Beklagten sollten abgelehnt werden. Die anderen Professoren jedoch entsprachen erneut Cassius` Wunsch. Auf die zahlreichen Beschwerden von Margarete Riepenhausen über die fortdauernde Mißhandlung und Verschwendung folgten mindestens vier Anweisungen an Cassius, seine Frau „bey Vermeidung der Execution und Gefängnis-Strafe“ nicht zu beunruhigen, jedoch wurde die Drohung bei ausbleibender Wirkung nicht wahrgemacht. Das Urteil der Universitätsdeputation auf Trennung von Tisch und Bett auf ein Jahr, jedoch ohne die Anweisung an Cassius, das Haus verlassen zu müssen, befestigte den Status Quo, in dem das Paar ohnehin lebte, und Charlotte Riepenhausen bezeichnete es in einem Protestschreiben als ein Urteil, wie es sich der Beklagte nur gewünscht haben konnte. Für sie bedeutete es eine Fortsetzung der Auseinandersetzungen um die Reste ihrer beträchtlichen Mitgift sowie eine weitere Störung ihrer Näharbeiten, die sie mit Hilfe einer Magd verrichtete, um ihre sieben Kinder zu ernähren.

Daß die materielle Sicherheit der von Ehekonflikten betroffenen Familien nicht im Vordergrund der Erwägungen des Universitätsgerichts stand, zeigt auch der Fall des Lektors Buffier.<sup>39</sup> Zwischen 1759 und 1766 erhob Magdalene Meineke drei Klagen beim Universitätsgericht gegen ihren Ehemann, der Französisch unterrichtete. Das Paar hatte etwa 1757 geheiratet, wobei Magdalene Meineke als Witwe zwei Kinder mit in die Ehe brachte. In ihren Klagen standen Konflikte um die mangelnde Versorgung der Familie, verbale und physische Streitigkeiten des Paares sowie die Mißhandlung der Kinder durch den Stiefvater im Vordergrund. Auf die beim Universitätsgericht eingereichten Klagen seiner Frau reagierte Buffier nicht nur mit neuer Gewalt, sondern verweigerte ihr und ihren Kindern

den Unterhalt und verlangte für die verflossenen Jahre Kostgeld. Bei der Vernehmung durch das Gericht begründete er seine Haltung mit den falschen Haushaltsabrechnungen seiner Frau, die ihn täglich um kleinere Beträge des Haushaltsgeldes betrüge. Das Gericht, in diesem Fall der Prorektor Ribov im Beisein des Syndikus Riccius, ermahnte daraufhin Magdalene Meineke, verlangte eine aufrichtige Abrechnung ihrer Ausgaben und zwang sie, sich bei ihrem Mann zu entschuldigen. Die Vorwürfe wegen Mißhandlung und mangelnder Versorgung wurden nicht geprüft. Als Buffier schließlich sowohl die Kinder als auch seine Frau nicht mehr in die Wohnung aufnehmen wollte, fragte Prorektor Ribov die Dekane der vier Fakultäten, wie er sich in diesem Fall verhalten solle. Während der Theologe Christian Wilhelm Franz Walch für leichte Zwangsmittel votierte und der Jurist Johann Stephan Pütter sowie der Philosoph Andreas Weber sich für eine Karzerstrafe aussprachen, hielt der Jurist Georg Christian Gebauer dagegen, Buffier sei vernünftig und seine Haltung verständlich. Den gerichtlichen Aufforderungen, seine Familie wieder aufzunehmen, kam Buffier nie nach, Zwangsmittel wurden jedoch nicht eingesetzt. Statt dessen suchte die Universitätsdeputation entsprechend Buffiers Wunsch nach einer Möglichkeit, die Kinder außerhalb in Kost zu geben und so die Ehe um den Preis der Trennung von Mutter und Kindern zu erhalten. Das Gericht reagierte auf den Widerstand der Klägerin gegen diese Lösung schließlich mit einer allgemeinen Stellungnahme zur Natur der ehelichen Beziehungen, die die Haltung der richtenden Professoren verdeutlicht:

„Judicium gab ihr zu erkennen mit ihrem widrigen Sinn würde sie auch nicht fortkommen. Die Weiber müßten überhaupt nachgeben, und sich durch alle Weise gefällig zu machen suchen, zumal wenn ein Mann die Stiefkinder bey sich haben und unterhalten sollte. Sie müßte durch beißende und choquante Reden den Mann nicht verdrießlich machen [...].“

Die beschriebenen Fälle verdeutlichen, daß das Verhalten sowohl klagender und verklagter Akademiker gegenüber dem Gericht, als auch das des Gerichts gegenüber den prozessierenden Kollegen von Kollegialität, Diskretion und Rücksicht bestimmt wurde. Dies war unabhängig davon, ob es sich um Ehe- oder Alimenteklagen handelte. Akademiker hatten von ihren richtenden Kollegen kaum Sanktionen oder für sie nachteilige Urteile zu erwarten, da der Wahrung des Ansehens der Universität - und davon untrennbar des Lehrkörpers - oberste Priorität zukam. Dies bestätigen zahlreiche andere Gerichtsfälle gegen Akademiker.<sup>40</sup> In Fällen hingegen, in denen die Verklagten aus der Gruppe der Dienstboten stammten, fällte das Universitätsgericht Urteile, die deutlich von der

Praxis in den bisher dargestellten Fällen abwichen.<sup>41</sup> 1790 wehrte sich der Kutscher Arend gegen Catharina Heinemanns Aufforderung, sie zu heiraten, mit dem Hinweis auf einzelne Paragraphen der Verlobungskonstitution von 1733. Er fand jedoch mit seiner Darstellung, er sei verführt worden, kein Gehör und wurde vom Universitätsgericht dazu verurteilt, Catharina Heinemann seine Ersparnisse zu geben und sie wenn möglich zu heiraten. Dem Bedienten Heidgen wurde 1781 eröffnet, daß er Christiane Kollenberg trotz seiner Aussage, sie habe mehrere Liebhaber gehabt, heiraten müsse. Auch der Bediente Julius Fischer wurde 1771 durch Karzerhaft gezwungen, Catharina Busse, die Tochter eines Seifensieders, zu heiraten. Am 15.10. fällt die Deputation das Urteil, „daß Implorat Einwendens ungeachtet die Ehe mit der Implorantin so fort durch priesterliche Trauung zu vollziehen, und wenn er sich dessen ferner weigern sollte, bis dahin im Gefängnis zu bleiben“ schuldig sei. Obwohl die Gültigkeit des Eheversprechens nicht geprüft wurde, entschied das Universitätsgericht auf Zwangstrauung, ebenso wie 1786 im Fall des Bedienten Balthasar Dorn, der verurteilt wurde, Maria Wächter innerhalb von sechs Wochen zu ehelichen. Die Eheversprechensklage der Handwerkertochter Catharina Voigt gegen den Mathematiker Oppermann hingegen wurde 1782 mit Hinweis auf eine fehlende öffentliche Verlobung abgelehnt.<sup>42</sup> Auch die Klage von Catharina Riem gegen den Disputationshändler Johann Christian Schneider wurde mit Hinweis auf die Verlobungskonstitution abgelehnt. Riem wehrte sich:

„bei dem mir vom Beklagten geschehenen Eheversprechen [seien] keine zwei Zeugen gegenwärtig gewesen? ist ein lustiger Einwurf des Beklagten, denn es ist bei Abfaßung der Eheverlobungs-Constitution gewis nicht daran gedacht worden, daß ein junger Mensch, der eine Frauens-Persohn unter dem Versprechen der Ehe, zum Beyschlaf verleitet, bei dieser Handlung zwei Zeugen adhibiren müße [...].“<sup>43</sup>

Obwohl gegen den Akademiker Johann Christian Schneider im Verlauf weniger Jahre mehrere Alimente- bzw. Eheversprechensklagen vor dem Universitätsgericht verhandelt wurden, änderte sich die Haltung des Gerichts nicht, und die Ansprüche der klagenden Frauen wurden abgewiesen. Der Befund, daß Studenten in solchen Prozessen vom Universitätsgericht kaum etwas zu befürchten hatten, galt auch für andere Angehörige der akademischen Gemeinde.<sup>44</sup>

## 5. Das Motiv der „Liederlichkeit“

Fragen des unsittlichen Lebenswandels der Studenten und ihrer ständigen Gefährdung durch Prostitution beschäftigten die Mitglieder der Universitätsdeputation ausgiebig. Dabei stand die Prävention im Vordergrund; wo möglich, sollten „liederliche Weibspersonen“ aus der Stadt und dem Umland verbannt werden. Die Bewertung außerehelicher Sexualität fand zu Lasten der betroffenen Frauen ihren Ausdruck in Vorurteilen und drakonischen Strafmaßnahmen. Vor allem die zahlreichen Aufwärterinnen, Frauen, die für die Studenten Putz- und Näharbeiten sowie Botendienste übernahmen, hatten den Ruf, den sittlichen Lebenswandel ihrer Arbeitgeber ernsthaft zu gefährden. Dabei wurde den Frauen auch vom Universitätsgericht einseitig die Verantwortung für sexuelle Aktivitäten der Studenten zugewiesen.<sup>45</sup>

1746 wurde eine vagabundierende Frau aufgegriffen, die offenbar aus Göttingen stammte und deren Mutter ihre Entfernung aus der Stadt und ihre Inhaftierung im Zuchthaus befürwortete. Die Gefangennahme war aufgrund von Gerüchten erfolgt, und im Zirkularschreiben der Deputationsmitglieder merkte der Mathematiker von Segner an, der Fall sei noch nicht einmal untersucht worden. Er wehrte sich gegen die Neigung seiner Kollegen, dem Wunsch der Mutter sowie dem Verlangen zu entsprechen, jegliche mögliche Gefährdung der Studenten im Vorfeld zu vermeiden.<sup>46</sup>

1783 befaßte sich die Deputation mit zwei Frauen, die auf der Rasemühle aufgegriffen und nach Münden gebracht worden waren. Es ging um die Erstellung eines Berichts, der das Amt Münden zu einem strengen Vorgehen gegen die beiden Inhaftierten auffordern sollte. Auch hier stimmten die meisten Deputationsangehörigen diesem Wunsch zu, nur der Jurist Karl Heinrich Geisler merkte an, daß „die ergriffenen Weibspersonen auch noch nicht einmal verhört“ worden seien und keine Untersuchung stattgefunden habe.

1796 wurde eine „liederliche Weibsperson Raschen“ verhaftet, weil sie angeblich einen Studenten verführt haben sollte, im Konkubinat mit ihr zu leben. Sie wurde unter Androhung einer einjährigen Zuchthausstrafe ausgewiesen. Der in den Fall verwickelte Student erhielt hingegen finanzielle Beihilfe aus den Mitteln der Universität und eine Ermahnung.<sup>47</sup> In der Beurteilung solcher Fälle überwog

eindeutig das Bestreben der Deputation, die Interessen der Studenten und damit der Institution Universität als Ganzes zu wahren.

Doch auch in Klagen, die sich nicht auf Studenten bezogen, kamen die Ansichten der Urteilenden zu „Liederlichkeit“ und anderen vermuteten Bestandteilen der „weiblichen Natur“ klar zum Ausdruck. Im Falle der Eheklage der Marie Christine Gehre gegen den Arzt Michael Weber, der seine Frau nach einer Reise nicht mehr in die gemeinsame Wohnung aufnehmen wollte, erhob der Beklagte 1751 eine Gegenklage. Diese stützte sich vornehmlich auf die Schilderung des angeblich schlechten Charakters seiner Frau:

„Es heget Klägerin von Natur ein boshafftiges, rachgieriges, intrigantes, niederträchtiges und lügenhaftes Gemüthe, woraus alles Unglück uhrsprünglich herzuleiten.“

Auf diese Gegenklage hin wurden beide vor Gericht zu einer Vernehmung geladen. Aus dem Protokoll geht hervor, daß das Gericht bereits den Beweis der Gegenklage des Mannes erwartete und nicht mehr auf die Beschwerden der Frau einzugehen bereit war. Syndikus Riccius notierte nach der Vernehmung:

„[...] so viel erhellet aber doch daraus, daß einige Arten der Bosheiten in der Klägerin sind und sie von Tisch und Bette wol zu trennen seyn möchten, und weil die Klägerin zu solcher Trennung wol die meiste Ursach gegeben; so wird sie sich post separationem auch wol selbst zu ernähren anzuweisen seyn.“<sup>48</sup>

## 6. Fazit

Die Göttinger Gelehrten, die zum Teil ihre klar konturierten Ansichten über die Rollenverteilung inner- und außerhalb der Ehe für ein breiteres Publikum publizierten, saßen in der Göttinger Universitätsdeputation über ganz konkrete Fälle von inner- und außerehelichen Geschlechterkonflikten zu Gericht. Dabei ließen sie sich, wie gezeigt werden konnte, keineswegs hauptsächlich von den ihnen an die Hand gegebenen Rechtsgrundsätzen leiten, die ihnen nicht von vornherein eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern nahegelegt hätten. Zwar basierte das protestantische Scheidungsrecht auf gleichem Zugang zu Scheidung für Männer und Frauen, und das Prozeßrecht legitimierte die eigenmächtige Trennung von Frauen bei Mißhandlung und milderte damit einen wichtigen Rechtssatz, nämlich das Gebot der Kohabitation, das Frauen zwang, ihrem Mann zu folgen. Diese rechtlichen Vorgaben jedoch wurden bei der Urteilsfindung häufig überlagert von

Überlegungen zur „Natur“ des weiblichen Wesens. Die Motive der „Liederlichkeit“ und „Aufsässigkeit“ von Frauen führten im Fall von Angehörigen nichtbürgerlicher Gruppen sogar zur Außerachtlassung fundamentaler rechtlicher Prinzipien.

In den meisten Fällen, die vor der Universitätsdeputation verhandelt wurden, standen die Interessen der Studierenden bzw. der Angehörigen des Kollegiums im Mittelpunkt, die richtenden Professoren waren daher als deren Lehrer bzw. Kollegen mittelbar betroffen. Zugleich wurde bei allen Verhandlungen immer die Universität als Institution in die Urteilsfindung mit einbezogen. Vor der Kirchenkommission oder dem städtischen Zivilgericht hingegen erschienen alle städtischen Gruppen gleichermaßen, Männer und Frauen aus allen sozialen Gruppen brachten ihre Anliegen vor. Während die städtisch-kirchliche Gerichtsbarkeit zumindest bemüht war, bei der Beurteilung von Ehekonflikten das Gleichgewicht der städtischen Ökonomie im Auge zu behalten, spielte es für die Universitätsdeputation eine wesentliche Rolle, die Interessen der Studenten, einzelner Mitglieder des Kollegiums sowie der Landesregierung zu wahren. Dies wird gestützt durch den Befund, daß die Universitätsdeputation trotz dem in der Stadt geltenden Grundsatz, die Kosten für die Armenfürsorge verringern zu wollen, in Ehescheidungs- und Alimenteklagen häufig gegenläufige Urteile fällte, wenn die verklagte Partei ein Student oder Angehöriger des Kollegiums war. Daneben waren für das Prozedere in den jeweiligen Fällen die persönlichen Überzeugungen der Richtenden ausschlaggebend. Diese Überzeugungen zur „Natur“ des Geschlechterverhältnisses wurden von den Professoren eben nicht als persönlich, das heißt privat, angesehen, sondern als Verhaltensanweisung für bürgerliche und nichtbürgerliche Gruppen in die Beschlußfassung des Gerichtes eingebracht. Kaum gebunden durch die veralteten, aus dem 16. Jahrhundert stammenden Verordnungen und im Bewußtsein ihrer Autonomie in Rechtsangelegenheiten, nutzten die Professoren den ihnen gewährten Spielraum dazu, ihre eigenen Vorstellungen vom Verhältnis der Geschlechter in die Urteile einfließen zu lassen und dabei weniger an die sozialen Folgen für die Betroffenen wie Verarmung, Ehrverlust und sozialen Abstieg zu denken, als vielmehr die Hierarchie zwischen Männern und Frauen zu stabilisieren.

---

<sup>1</sup> Sylvia Möhle: *Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840*. Frankfurt a.M. 1997.

<sup>2</sup> Sylvia Möhle (wie Anm. 1), 31-33.

<sup>3</sup> Zur Zusammensetzung des Universitätsgerichts und zur Tätigkeit der Universitätsdeputation vgl. allgemein Stefan Brüdermann: *Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert (=Göttinger Universitätschriften Serie A: Schriften, Bd.15)*. Göttingen 1990.

<sup>4</sup> Wilhelm Ebel (Hrsg.): *Catalogus Professorum Göttingensium 1734 - 1962*. Göttingen 1962; Philipp Meyer (Hrsg.): *Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation*, Bd.1 Göttingen 1941, Bd. 2 Göttingen 1942; Johann Stephan Pütter: *Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-August-Universität zu Göttingen 1 und 2*. Göttingen 1765/1788.

<sup>5</sup> Friedrich Wilhelm Basilius von Ramdohr: *Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung*. Bd.1, Hannover 1809, 541. Zur Rechtslage speziell in Ehesachen bemerkte Johann Karl Fürchtegott Schlegel: *Ueber Ehescheidung, besonders die Ehescheidung durch landesherrliche Dispensation*. Hannover 1809, 45, daß man „die Ehescheidung bey den obwaltenden schwankenden Rechts-Maximen, ohne bestimmte Vorschriften lediglich dem richterlichen Ermessen überließ [...] selbst noch jetzt finden sich in manchen protestantischen Rechtslehrbüchern schwankende Grundsätze darüber aufgestellt.“

<sup>6</sup> UnivAGö Gerichtsakten A XI 25.

<sup>7</sup> UnivAGö Gerichtsakten A IV 13.

<sup>8</sup> UnivAGö Gerichtsakten D XXVI 15.

<sup>9</sup> KirchenkreisAGö Kirchenbücher der Göttinger Gemeinden.

<sup>10</sup> Zur Kirchenordnung von 1569 vgl. Christian Hermann Ehardt (Hrsg.): *Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königlichen Consistorii zu Hannover, welche in Kirchen- und Schulsachen ergangen sind*. Bd.1, Hannover 1845. Zur Rechtslage Sylvia Möhle (wie Anm. 1) 20-31 und 192-196.

<sup>11</sup> Anthony Fletcher: *Gender, Sex and Subordination in England 1500-1800*. New Haven, London 1995, 376-400, und Karin Hausen: *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“*. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Heidi Rosenbaum (Hrsg.): *Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Seminar zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen*. Frankfurt a.M. 1978, 161-191.

<sup>12</sup> Johann Beckmann: *Anweisung, die Rechnungen kleiner Haushalte zu führen. Für Anfänger aufgesetzt*. Göttingen 1797; Johann Stephan Pütter: *Selbstbiographie (zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorenstelle in Göttingen)*. Bd.1, Göttingen 1798; Christoph Meiners: *Geschichte des weiblichen Geschlechts*. 4 Bde. Hannover 1788-1800, um nur einige Beispiele zu nennen. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang das Erziehungsexperiment des Professors Schlözer mit seiner Tochter Dorothea und die darauf fußenden Kontroversen mit Basedow und von Campe über Mädchenerziehung, vgl. dazu Bärbel Kern, Horst Kern: *Madame Doctorin Schlözer. Ein Frauenleben in den Widersprüchen der Aufklärung*. München 1988.

<sup>13</sup> Johann Heinrich Gottlob Justi: *Rechtliche Abhandlung von denen Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind (De matrimonio putativo et illegitimo) worinnen zugleich von dem Wesen der Ehe, und dem großen Einfluß der Ehe-Gesetze in die Glückseligkeit des Staats gehandelt wird (= Historische und Juristische Schriften Zweyter Band)*. Leipzig 1757.

<sup>14</sup> Johann Heinrich Gottlob Justi (wie Anm. 13) 34-36. Zu den Gleichheitselementen im protestantischen Ehe- und Ehescheidungsrecht vgl. Sylvia Möhle (wie Anm. 1), 20-39 und 195.

<sup>15</sup> Sylvia Möhle (wie Anm. 1), 36 und 47.

<sup>16</sup> Sylvia Möhle (wie Anm. 1), 49.

<sup>17</sup> Sylvia Möhle (wie Anm. 1), 78.

<sup>18</sup> Gottlieb Jacob Planck: *Tagebuch eines neuen Ehemannes*. Leipzig 1779, 5-6.

<sup>19</sup> Gottlieb Jacob Planck (wie Anm. 18) 38-39.

<sup>20</sup> Gottfried Christian Friedrich Lücke: *Dr. Gottlieb Jakob Planck. Ein biographischer Versuch*. Göttingen 1835, 108.

<sup>21</sup> Heidi Rosenbaum: *Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts*. Frankfurt a.M. 1982, 273.

<sup>22</sup> Christina Vanja: *Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung - Frauenarbeit im 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum*. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 79 (1992), 457-482, 466 schreibt dazu: „Die Teilung zwischen dem Arbeitsbereich des Mannes und dem der Frau war hier weitgehend vollzogen, mit dem Ergebnis, daß die Frau immer stärker allein für das Haus und dessen „private“ Sphäre zuständig wurde.“

<sup>23</sup> UnivAGö Gerichtsakten E VIII 1, B XXIV 23, E LXXV 2, A VII 8, A IX 13, A V 7 und A XI 25.

<sup>24</sup> Max Horkheimer: *Die Erziehungsleistung der bürgerlichen Familie*. In: Heidi Rosenbaum (wie Anm. 11), 425-434, 432: Horkheimer weist auf das starke ökonomische und physiologische Interesse einer bürgerlichen Frau hin, das sie mit dem Ehrgeiz ihres Mannes verbindet. Für Frauen dieser Gesellschaftsschicht gab es kaum eine Möglichkeit, außerhalb der Familie und Ehe zu arbeiten und ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Hatten sie kein eigenes Vermögen, über das sie auch nach einer Trennung noch verfügen konnten, blieb die Ehe einzige Versorgungsmöglichkeit, wie auch die Lebensläufe schriftstellerisch tätiger Frauen wie Therese Huber und Meta Forkel zeigen. Daher bezogen sich Frauen im Konfliktfall auf die geltenden Stereotype und sorgten so gleichzeitig für deren Befestigung. Vgl. auch Birgit Panke-Kochinke: *Göttinger Professorenfamilien. Strukturmerkmale weiblichen Lebenszusammenhangs im 18. und 19. Jahrhundert*. Pfaffenweiler 1993.

<sup>25</sup> Sylvia Möhle (wie Anm. 1) 70-79 und 115-121.

<sup>26</sup> Hermann Kinder (Hrsg.): *Bürgers unglückliche Liebe. Die Ehestandsgeschichte von Elise Hahn und Gottfried August Bürger*. Frankfurt a.M. 1981.

<sup>27</sup> Hermann Kinder (wie Anm. 26) 81-82 und 150.

<sup>28</sup> UnivAGö Gerichtsakten A XI 25.

<sup>29</sup> UnivAGö Gerichtsakten A XI 23.

<sup>30</sup> Ludwig Geiger: *Therese Huber 1764-1829. Leben und Briefe einer deutschen Frau*. Stuttgart 1901, 4.

<sup>31</sup> UnivAGö Gerichtsakten E VIII 1.

<sup>32</sup> Auch G.A. Bürger billigte keine zusätzlichen Einnahmequellen Elise Hahns, nicht einmal die gebräuchlichen Mittagstische für Studenten. Sie sollte seiner Meinung nach lieber lernen, mit dem auszukommen, was ihnen zur Verfügung stand. Kinder (wie Anm. 26) 98.

<sup>33</sup> UnivAGö Gerichtsakten B XLI 32 u. 34, B X 33 und B XXIV 23. Gewalt wurde in den Klagen Göttinger Akademiker nicht thematisiert, wahrscheinlich, weil die betroffenen Frauen sich nicht äußerten. Dazu Karin Hausen: „...eine Ulme für das schwanke Efeu“. *Ehepaare im Bildungsbürgertum. Ideale und Wirklichkeiten im späten 18. und 19. Jahrhundert*. In: Ute Frevert (Hrsg.): *Bürgerinnen und Bürger (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 77)*. Göttingen 1988, 85-117, 96.

<sup>34</sup> UnivAGö Gerichtsakten E VIII 1. Sie heiratete den Juristen Liebeskind. Zu Meta Forkel vgl. Ludwig Geiger (wie Anm. 30) 63. In der von Geiger gegebenen Kurzbiographie Meta Wedekind-Forkels kommen ihre Eigenständigkeit und ihr Streben nach eigener geistiger Betätigung deutlich zum Ausdruck.

<sup>35</sup> UnivAGö Gerichtsakten B XXIV 23; der Ausgang ihrer Bitte ist in den Göttinger Materialien nicht überliefert.

<sup>36</sup> Dies und alle weiteren Angaben zur Alimenteklage Grünewaldt-Selchow aus UnivAGö B XXIV 24.

<sup>37</sup> Birgit Panke-Kochinke (wie Anm. 24) 26 Anm.22 und 32-39.

<sup>38</sup> UnivAGö Gerichtsakten A XXI 16,19,20,24, D LXII 41, D XXXIII 50, E XI 1.

<sup>39</sup> Alle Angaben und Zitate zu diesem Fall aus UnivAGö Gerichtsakten A IV 41.

<sup>40</sup> Ein weiteres Beispiel für eine Verzögerung des Prozesses durch das Gericht ist die Klage von Catharina Friederike Voigt gegen den Mathematiker Heinrich Oppermann. Der Prozeß wurde von 1782 bis 1789 verschleppt und es wurden seitens des Gerichtes keine Zwangsmaßnahmen ergriffen, um Oppermann zum Erscheinen vor Gericht zu bringen. UnivAGö Gerichtsakten B III 11.

<sup>41</sup> Zu den folgenden Verlobungsklagen vgl. auch Sylvia Möhle, „Unberückigte Weibes-Person“ und „boshaffter Ehren-Schänder“. *Verlobungsklagen vor Göttinger Gerichten im 18. und frühen 19. Jahrhundert*. In: *Volkskunde in Niedersachsen* 10 (1993), 71-80.

<sup>42</sup> UnivAGö Gerichtsakten A I 35, A XLVII 9, A XXXV 1, A XXV 46, B III 11.

<sup>43</sup> UnivAGö Gerichtsakten B XXVII 17.

<sup>44</sup> Stefan Brüdermann (wie Anm. 3), 417.

<sup>45</sup> Vgl. dazu Stefan Brüdermann (wie Anm. 3), 385-6 und 388-9. Brüdermann gelangt zu dem Schluß, daß die Einteilung der Frauen in „unschuldige“ und „gewöhnliche“, liederliche Personen die Gesetzgebung und das Handeln des Gerichts wesentlich bestimmte.

<sup>46</sup> Dieser und die folgenden Fälle aus UnivAGö Sekretariatsakten XF 635 (1).

<sup>47</sup> Stefan Brüdermann (wie Anm. 3), 417, bemerkt zur Schutzverpflichtung der Universität den Studenten gegenüber: „[Der Student] konnte aber immer auf den Schutz der universitären Gerichtsbarkeit rechnen. Im Bereich der Sexualstraftaten hatte sie für ihn auch dann wenig Abschreckendes, wenn er sich nach den Gesetzen der Zeit strafbar verhalten hatte.“

<sup>48</sup> UnivAGö Gerichtsakten B XLI 17.